



Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen
32.31.14



Freiburg, den
18.06.2019

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes;
Auskunftersuchen über das Online-Portal „FragdenStaat.de“ zu Übermittlung von
Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

Gewerbebetriebe:

- Marktstand „Udaipur“
- Marktstand China Pavillon

Freiburger Markthalle, Kaiser-Joseph-Straße 229 – 237 in freiburg i.Br.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Internet Anfrage über das Portal „FragDenStaat.de“ vom 14.01.2019 zu o.g. Gewerbebetrieb. Sie wünschen Auskünfte zu den beiden letzten Betriebsprüfungen gemäß § 2 Abs. 1 VIG.

Mit Ihrer Anfrage haben Sie ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt. Die vom Gesetzgeber gewünschten Arbeitsschritte sind von der zuständigen Behörde beachtet und durchgeführt worden. Das Verwaltungsverfahren für o.g. Betrieb ist in Kürze abgeschlossen.

Folgende **Entscheidung** wurde entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 VIG getroffen:

Die von Ihnen gewünschten Ergebnisse zu den Betriebskontrollen der o.g. Stände in der Freiburger Markthalle werden wir Ihnen nach Ablauf der Anhörfrist des betroffenen Betriebes schriftlich mitteilen.

Begründung:

Nach § 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgesetzte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktesicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind. Zu diesen Vorschriften zählen auch die VO (EG) Nr. 178/2002 und die VO (EG) Nr. 852/2004.

Die festgestellten Mängel und die darauf ergangenen Maßnahmen fallen in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, sodass grundsätzlich ein Auskunftsanspruch besteht.

Ausschluss und/oder Beschränkungsgründe i.S. von § 3 VIG, die einer Übermittlung der Daten entgegenstünden, sind uns nicht bekannt geworden. Ihrem Antrag vom 14.01.2019 hinsichtlich der Bekanntgabe der Kontrollergebnisse der Betriebsprüfungen der der Stände „Udaipur“ und China Pavillon“ kann deshalb entsprochen werden.

Hinweise:

a)

Bitte berücksichtigen Sie, dass durch die Beteiligung von Dritten sich die Frist bis zur Bescheidung auf bis zu zwei Monate verlängern kann (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VIG). Wir möchten Sie deshalb noch um etwas Geduld bitten.

b)

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben. Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Top-Secret“ verbundene kontroverse Diskussionen können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Es ist zu beachten, dass die Veröffentlichung behördlicher Antwortschreiben datenschutzrechtlich insoweit unzulässig ist, als sich dem Antwortschreiben personenbezogene Daten des/der zuständigen Sachbearbeiter_in entnehmen lassen (Name, E-Mail, Telefonnummer).

Gebührenentscheidung:

Die Kosten für das Verfahren sind entsprechend § 7 Abs. 1 VIG für Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG gebühren- und auslagenfrei, da der Verwaltungsaufwand weniger als die gesetzlich geregelte Mindestgrenze von 1.000,-- € betrug. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stadt Freiburg i.Br., z.B. beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadtverwaltung Freiburg, Fehrenbachallee 12, Gebäude A, 79106 Freiburg i. Br., eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

